

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
129	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Ascheberg	155
130	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Ascheberg	156
131	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens durch Aufweitung des WL 133 in Senden	156
132	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 24a des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung (FSHG) zur öffentlichen Auslegung des aktualisierten Sonderschutzplanes für die Firma Keller Pyro GmbH, Olfen	157

129/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Ascheberg**

Herr Franz Silkenbömer hat die Erweiterung seiner Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Im Hagen 10, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 30) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.600 Mastplätze sowie Änderungen der bestehenden Ablufführungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sofort errichtet und in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren

Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.10.2011 bis einschließlich 09.11.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 23.11.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 26.01.2012, ab 10:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Bürgerforum, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 19.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

130/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Ascheberg

Herr Stefan Weckendorf hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Bakenfeld-Aruper Str. 14, 59387 Ascheberg (Gemarkung Herbern, Flur 24, Flurstück 177) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb zweier Schweinemastställe für je 1.344 Tierplätze und einer Futterlagerhalle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.10.2011 bis einschließlich 09.11.2011, während der

Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 23.11.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 09.02.2012, ab 10:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Bürgerforum, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 20.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

131/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens durch Aufweitung des WL 133 in Senden

Die Gemeinde Senden beabsichtigt im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Buskamp“ ein Regenrückhaltebecken durch Aufweitung des Wasserlaufes 133 im Wasser- und Bodenverband „Stever-Senden“ zu erstellen. Die Aufweitung erfolgt an der westlichen Grabenseite auf einer Länge von 375 m. Das Grabenprofil bleibt als sogenannte Trockenwetterrinne erhalten.

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaus-

haltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.
Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Coesfeld, 21.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

132/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zur öffentlichen Auslegung des aktualisierten Sonderschutzplanes für die Firma Keller Pyro GmbH, Olfen

Gemäß § 24 a Absatz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NW S.122/SGV. NW 213) wird der für die Firma Keller Pyro GmbH, Olfen aktualisierte Entwurf eines externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, beginnend am 05.10.2011, im Dienstgebäude des Kreises Coesfeld, Kreishaus II, Schützenwall 18, Zimmer 129a, öffentlich ausgelegt. Der Sonderschutzplan kann von jedermann während der Auslegungsfrist (05.10.2011 – 04.11.2011) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Coesfeld, 15.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Eichholz
